

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat des 1.FSV Mainz 05 e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit und jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung des 1.FSV Mainz 05 e.V. und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus.
- (2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind grundsätzlich bei Ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden und in der Erfüllung ihrer Aufgaben allein dem Wohl des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben verpflichtet.
- (3) Die Erledigung der Aufgaben erfolgt nach den Grundsätzen eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Das den Lebensjahren nach älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrats leitet die Wahlhandlung.
- (2) Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Scheiden der Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 3 Einberufung von Sitzungen, Tagesordnung und Beschlussfassung

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrats finden nach Abstimmung mindestens 6mal im Jahr statt, sofern erforderlich auch häufiger. Die Sitzungen finden in der OPEL-ARENA, den Geschäftsräumen des Vereines oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort statt.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder in elektronischer Form einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies fordert.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mindestens 2 Tage vor der Aufsichtsratssitzung bekannt gegeben. Themen, die dem Aufsichtsratsvorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung genannt werden, sollten in die Tagesordnung mit aufgenommen werden.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme dessen, der die Sitzung leitet.

- (6) Bei Einverständnis sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Für die Beschlussfassung gilt dann § 3 Ziffer 5 entsprechend. Bei der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist dem Vereins- und Vorstandsvorsitzenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (7) Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, einer seiner Stellvertreter.
- (8) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, wenn sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (9) Der Vereins- und Vorstandsvorsitzende kann an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen – ohne Stimmrecht.
- (10) Unabhängig hiervon ist jedes Mitglied des Vorstandes verpflichtet, an Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn es hierzu durch den Beschluss des Aufsichtsrats aufgefordert wird.
- (11) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Protokolle und Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Geschäftsstelle in einem Besprechungsraum aufbewahrt. Zugriff auf diese verschlossenen Unterlagen haben lediglich der Aufsichtsratsvorsitzende sowie seine Stellvertreter.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Über vertrauliche Berichte, Beratungen und Informationen des Vereins, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Mitglieder des Aufsichtsrats Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt als Aufsichtsratsmitglied. Eine Ausnahme bilden die gesetzlichen Aussagepflichten. Nach Ablauf des Mandats als Aufsichtsrat sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.
- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weiterleiten, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorab zu informieren.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Für den Aufsichtsrat spricht der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- (2) Anfragen für Interviews oder Stellungnahmen werden in der Regel von der Pressestelle koordiniert. Die Pressestelle unterstützt den Aufsichtsrat bei der Pressearbeit.
- (3) Interviews mit den Printmedien sind grundsätzlich unter den Vorbehalt der abschließenden Autorisierung durch den Interviewten zu stellen. Die Pressestelle begleitet diesen Prozess.

- (4) Stellungnahmen einzelner Aufsichtsratsmitglieder sind deutlich als persönliche Meinung zu kennzeichnen. Die Vertraulichkeit der Aufsichtsratsarbeit ist hierbei zu wahren. Falls möglich, ist der Vorsitzende zu informieren und die Pressestelle hinzuzuziehen.

§ 6 Vertretung nach außen und Kooperation allgemein mit dem Vorstand

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Maßnahmen durchzuführen.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende nimmt Berichte, Informationen und Erklärungen des Vorstandes im Namen des Aufsichtsrats entgegen.
- (3) Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden allen Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt.

§ 7 Ausschüsse

Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat Ausschüsse (Arbeitsgruppen) gründen. Die erarbeiteten Ergebnisse der Ausschüsse werden den weiteren Aufsichtsratsmitgliedern präsentiert oder aber schriftlich übergeben, um ggf. die Entscheidungsfindung im Aufsichtsrat vorzubereiten.

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates (Zusammenarbeit mit dem Vorstand)

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes. Er berät den Vorstand bei allen entscheidenden und wichtigen Fragen, insbesondere in solchen von wirtschaftlicher, rechtlicher oder vereinsstrategischer Bedeutung.
- (2) Der Aufsichtsrat erlässt im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung zur Regelung der Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.
- (3) Dem Aufsichtsrat obliegt die Genehmigung des jährlichen Wirtschafts- und Finanzplans; Überschreitungen auf der Ausgabenseite bedürfen seiner Einwilligung. Der Aufsichtsrat nimmt den jährlichen Wirtschaftsplan bis zum Beginn des neuen Geschäftsjahres vom Vorstand entgegen.
- (4) Der vom Vorstand aufzustellende Jahresabschluss wird durch die Zustimmung des Aufsichtsrates festgestellt. Hierzu bedient sich der Aufsichtsrat eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers, der den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss prüft.
- (5) Mindestens vierteljährlich nimmt der Aufsichtsrat den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins vom Vorstand entgegen.

- (6) Der Aufsichtsrat beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- (7) Wesentliche Investitionsvorhaben und deren Finanzierung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats, unter anderem der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnliche Haftungen, Insigengeschäfte von Mitgliedern des Vorstands soweit Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB erteilt ist.
- (8) Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstandes. Er regelt die Vertragsverhältnisse mit den Vorstandsmitgliedern.

§ 9 Interessenskonflikte

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat dem Aufsichtsrat potentielle Interessenskonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer sonstigen Funktion oder Beschäftigung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates bestehen, unverzüglich offen zu legen. Der Aufsichtsrat wird dann über die weitere Vorgehensweise beraten.

§ 10 Schlussbestimmung (Salvatorische Klausel)

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein sollten, oder diese Geschäftsordnung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Regelung werden die Aufsichtsratsmitglieder eine Bestimmung ergänzen, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Regelung am Nächsten kommt.

Mainz, den 15.10.2019